

**> AGNES-WORKSHOP AM 20.02.2026  
BETEILIGUNG EINSPEISER**

## Einspeiseentgelte. VKU-Position

- › Wenn Erzeuger an der Finanzierung beteiligt werden müssen, sind BKZ der richtige Ansatz
- › Die Ausgestaltung der Anreizfunktion als dynamisches Netzentgelt ist nicht sinnvoll, auch nicht bei Einspeisern!
- › Anreizfunktion muss einen Effekt auf die Netzkosten haben
  
- › Einspeisenentgelte im originären Sinne haben fraglichen Nutzen im Sinne einer Gesamteffizienz
- › Einspeisenentgelte jeder Form dürften keinesfalls für Bestandsanlagen angewendet werden

## Netzentlastungsentgelt (NEE)

- › Berücksichtigung unterschiedlicher Anforderungen von Einspeise- bzw. Verbrauchsdominierten Netzen
- › Steuerbare Einspeiser verursachen in verbrauchsdominierten Netzen nahezu keine Netzkosten
- › Sicherstellung einer Komponente für netzdienliches Verhalten durch steuerbare Erzeugungsanlagen

### VKU-Vorschlag

- › Ein pragmatischer, netzwirtschaftlich sinnvoller Ansatz für eine leistungsorientierte Anreizkomponente
- › Evolutionäre Alternative zu §18 StromNEV

# Problem: Ohne Leistungsanreiz steigt die maximale Bezugsleistung

## Die Lücke nach §18:

- › **Entnahmeleistung steigt** in vielen Netzen schneller als Netzausbau
- › **Kuppelstellen** zur vorgelagerten Netzebene **werden Engpass**
- › Strommarkt setzt **keine** lokal netzdienlichen **Leistungssignale**
- › Steuerbare Anlagen fahren **bei ersatzlosem Wegfall künftig** rein marktorientiert
  - Unzählige steuerbare Erzeuger fahren **derzeit noch** in kritischen Lastsituationen **bewusst netzdienlich** (durch den Anreiz von §18 StromNEV)
  - **Ohne Anreiz-Instrument** (Netzentlastungsentgelt, NEE) wird dieses Verhalten entfallen
  - **Bezugsleistung würde steigen** – auch ohne weitere Elektrifizierung (Mobilität, Wärme, Industrie...)

## Das NEE vergütet nur tatsächliche Reduktion der Bezugsleistung

- ✗ kein Arbeitspreis, keine Arbeitsvergütung
  - ✓ Leistungspreis, Leistungsvergütung nur bei tatsächlicher Senkung der Bezugsleistung
  - ✓ bundesweit einheitlicher ÜNB-Leistungspreis (>2.500 VBH)
  - ✓ nur steuerbare Einheiten (unabhängig vom IBN-Zeitpunkt, auch Großbatterien)
  - ✓ keine neuen Abwicklungsprozesse, minimaler Umsetzungsaufwand.
- › Wichtig: Nicht „ÜNB-Spitze“, sondern regionale/lokale Bezugslastreduktion gemäß etablierter Methodik (u.a. VDN-Leitfaden zu § 18 StromNEV).

# Netznutzerperspektive – Im Saldo entlastend

## Ohne Entlastung durch netzdienliche dezentrale Einspeisung

→ voller ÜNB-Leistungspreis & steigende NNE durch höhere zu wälzende Netzkosten

## Mit Entlastung durch *steuerbare* Einspeiser

- lediglich ein Teil der Ersparnis wird an entlastende Einheit weitergegeben

→ Letztverbraucher profitieren

› **Es wird verteilt, was durch Bezugslastreduktion eingespart wird**

› **Relativ geringen NEE-Kosten stehen moderater steigenden sonstigen Kosten gegenüber**

› **Keine regionale Übervorteilung/Verzerrung**

- Anwendung bundeseinheitlicher ÜNB-Entgelte

## Notwendig: Anreize für Netzentlastung und Systemeffizienz

- › Entnahmeleistung wächst strukturell, es drohen weitere lokale/regionale Engpässe
- › Kuppelstellen sind kritischer als Leitungen
- › Einpreiszonenmarkt erzeugt keine netzdienlichen Signale

### Schlussatz:

- › Das NEE ist kein Förderinstrument – sondern ein volkswirtschaftlich sinnvolles Anreizsystem
- › Das NEE ergänzt bestehende und diskutierte Netzentgeltsystematiken sinnvoll – ohne Systembruch – im Sinne einer Anreizkomponente

## WEITERE DETAILS ZUM NETZENTLASTUNGSENTGELT

# Bewährte §18-Berechnungsmethodik bleibt erhalten

(Ideen zur darüberhinausgehenden Verbesserung – bei geringer Änderung - sind vorhanden und zu diskutieren)

## › Ohne Einspeisung in die Netzebene

- Bezugsleistung entspricht der Entnahmelast (grüne Linie = blaue Linie)

## › Im Beispiel:

- Reduktion der maximalen Bezugsleistung
- Verschiebung des Bezugsleistungshöchstwerts in eine wärmere Jahreszeit

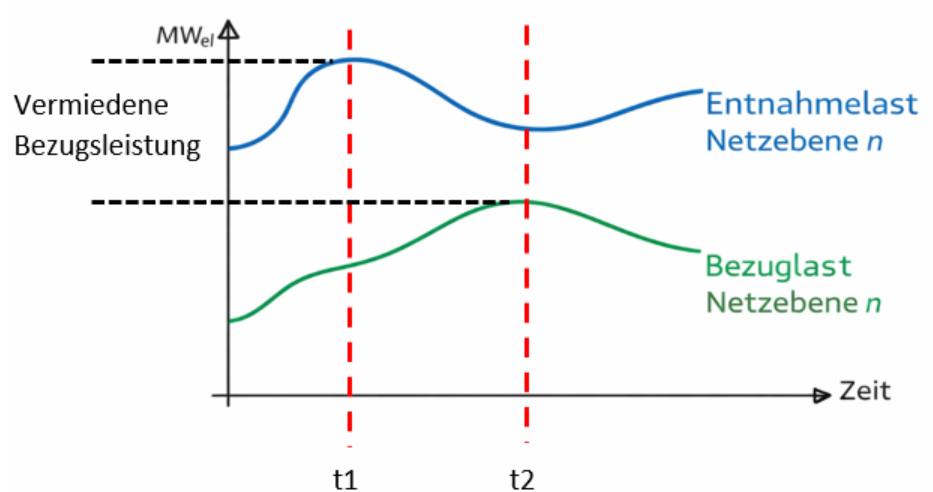
## › Vermiedene Bezugsleistung: z. B. 30 MW

### Annahme am Zeitpunkt $t_1$ (höchste Entnahmelast):

- 80 % steuerbare Erzeugung
- 20 % Wind (nicht steuerbar),

### Vergütung:

- Steuerbare Erzeugung:  $30 \text{ MW} \times 0,8 \times \text{Leistungspreis}$
- Wind:  $0 \text{ €} (30 \text{ MW} * 0,2 \times \text{Leistungspreis} \times 0)$



## Drei Säulen des NEE - abgrenzend ggü. § 18 StromNEV

### ✓ Arbeitspreis entfällt

- Kosten für Netznutzer sinken
- Bisherige „Basisvergütung“, die auch ohne netzdienliche Bezugsleistungsreduktion entstand, entfällt

### ✓ Leistungspreis nach ÜNB-Entgelten

- bundeseinheitliche, Preisbasis
- vNNE beeinflussen lokale Verteilnetzkosten nicht mehr  
(etwaige Vergütung an Erzeuger entspricht Ersparnis ggü ÜNB)

### ✓ Vergütung diskriminierungsfrei

- für alle steuerbaren Einheiten wie z.B. KWK, Stromspeicher, auch EE wie Holz, Biomethan, usw.
- wie bislang nur für *tatsächlich* vermiedene Leistung (nicht allein „vorhandene Kapazität“)

# Das NEE ist einfach, sinnvoll und bringt Mehrwert

- › **Arbeitspreis setzt keinen wirksamen Anreiz zur Netzentlastung**
  - Der **Leistungspreis** sehr wohl - er sorgt dafür dass Erzeuger oder Speicher netzdienlich gefahren werden und unnötiger Ausbau der Übertragungsnetze verhindert wird.
- › **Die Anknüpfung an ÜNB-Entgelte sorgt für Einheitlichkeit und Kostenneutralität**
  - Es wird sichergestellt, dass lokale Netzentgelte nicht durch dezentrale Erzeuger belastet werden, weil die etwaige Vergütung an Erzeuger der jeweiligen Ersparnis ggü. dem ÜNB-Bezug entspricht.
- › **Die Einbeziehung von netzdienlich eingesetzten Speichern und steuerbaren EE fördert Gleichbehandlung und Systemeffizienz**
- › **Das neue System kann effizienter zur Reduktion von Übertragungsnetz-Ausbaubedarfen und zum Erhalt gesicherter Leistungen beitragen, als Alternativen**
- › **Das Modell baut auf dem bestehenden System auf – einfach umsetzbar, bekannt und ohne zusätzliche Bürokratie**